



## **Satzung**

**über die Erhebung von Kostenersatzbeträgen für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der  
Gemeinde Letschin  
- Feuerwehrkostenersatzsatzung -  
vom 11.05.2023**

### **§ 1**

**Gegenstand der Kostenersatzerhebung**

### **§ 2**

**Bemessungsgrundlage**

### **§ 3**

**Kostenersatzschuldner**

### **§ 4**

**Kostenersatzfreiheit, Härtefall**

### **§ 5**

**Entstehung und Fälligkeit**

### **§ 6**

**Haftung**

### **§ 7**

**Datenschutz**

### **§ 8**

**Umsatzsteuer**

### **§ 9**

**In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Kostenersatzbeträgen für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Letschin - Feuerwehrkostenersatzsatzung - vom 11.05.2023**

Auf Grundlage der §§ 3, 28 Absatz 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18, S. 6] in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S. 25), sowie §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr.08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19 [Nr.36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin auf ihrer Sitzung am 11.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Kostenersatzerhebung**

- 1) Die Gemeinde Letschin erhebt für die Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, nachfolgend als „Feuerwehr“ bezeichnet, Gebühren nach dem als Anlage beigefügten „Gebührentarif“, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Abrechnung von sonstigen Materialien erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung.
- 2) Ansprüche der Gemeinde Letschin (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- 3) Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

### **§ 2**

#### **Bemessungsgrundlage**

- 1) Maßstab für die Berechnung der Gebühr gemäß § 1 Abs. 1 ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge, soweit diese zum Einsatz gekommen sind.
- 2) In allen Fällen, die zum Kostenersatz berechtigen, werden die verbrauchten Materialien, wie Schaummittel, Ölbindemittel, Ölsperren, Löschpulver, Kohlensäure u.ä. Verbrauchsmaterialien sowie deren ordnungsgemäße Entsorgung zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen aktuellen Preis berechnet.
- 3) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr. Nach der Lagebeurteilung am Einsatzort liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- 4) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zur vollständigen Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des jeweils zum Einsatz gekommenen Fahrzeuges und Personals. Die Abrechnung der Einsätze erfolgt minutengenau.
- 5) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht werden.
- 6) Muss die Feuerwehr wegen oder infolge eines Einsatzes Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

- 7) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die entstandenen Entgelte für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

### **§ 3**

#### **Kostenersatzschuldner**

- 1) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr entstandenen Kosten ist der Gemeinde Letschin gegenüber verpflichtet (Kostenschuldner), wer
  1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-Luft- oder Wasserfahrzeuge ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
  3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
  4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
  5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
  6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
  7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert hat,
  8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- 2) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte (Kostenschuldner) seine Verpflichtungen nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Gemeinde Letschin Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung oder die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus wird der Ersatz der Kosten für Übungen der Gemeinde Letschin, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, verlangt.
- 3) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Kostenersatzfreiheit, Härtefälle**

Von der Erhebung von Gebühren kann die Gemeinde Letschin ganz oder teilweise absehen, soweit sie im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

### **§ 5**

#### **Entstehung und Fälligkeit**

- 1) Die Gebühren nach dieser Satzung entstehen mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.

- 2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 6 Haftung**

Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Kostenersatzschuldner verursacht worden sind.

## **§ 7 Datenschutz**

- 1) Die Gemeinde Letschin ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu verarbeiten.
- 2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Kostenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- 3) Zur Ermittlung des Kostenschuldners können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Abs. 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden.
- 4) Im Übrigen gelten die Bestimmung des Gesetzes zum Schutz der personenbezogenen Daten im Land Brandenburg sowie des § 17 BbgBKG.

## **§ 8 Umsatzsteuer**

Die Kosten der im Kostenverzeichnis bezeichneten Leistungen verstehen sich als Nettokosten. Sofern die Leistungen der Feuerwehr der Umsatzsteuer unterliegen, ist die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu vergüten.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Letschin vom 13.12.2012 außer Kraft.

Letschin, den 12.05.2023

.....  
Böttcher  
Bürgermeister

**Anlage**  
Gebührentarif

**Anlage 1**  
**der Satzung über die Erhebung von Kostenersatzbeträgen für Leistungen der Freiwilligen**  
**Feuerwehr der Gemeinde Letschin - Feuerwehrkostenersatzsatzung - vom 11.05.2023**

<b>Tarifstelle</b>		<b>Gegenstand</b>		<b>in Euro/Stunde</b>	<b>in Euro/Minute</b>
<b>A</b>		<b>Grundgebühr</b>		116,90	1,95
<b>B</b>		<b>Einsatzbedingte Kosten</b>			
<b>B.1.</b>		<b>Personal</b>		42,00	0,70
<b>B.2.</b>		<b>Fahrzeuge (einschließlich kompletter Bestückung)</b>			
	2.1	Tragkraftspritzenfahrzeug – Wasser	– TSF-W	34,20	0,57
	2.2	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	37,80	0,63
	2.3	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	3,60	0,06
	2.4	Kommandowagen	KdoW	9,00	0,15
	2.5	Löschgruppenfahrzeug	LF	108,60	1,81
	2.6	Hilfeleistungsfahrzeug	HLF	11,40	0,19
	2.7	Tanklöschfahrzeug	TLF	44,40	0,74
<b>C</b>		<b>Sonderlöschmittel</b>			<b>Verbrauchsmenge nach aktuellem Beschaffungswert</b>
		Schaummittel			
		Chemikalien – und Ölbindemittel			
		Pulver			
		CO <sub>2</sub>			